



Rundschreiben 4/2023

Themen:

Meldung bei nicht verwendeten Registrierkassen	1
Steuerguthaben für die Anpassung der Registrierkassen im Zusammenhang mit der Sofortlotterie	1
Vorsteuerabzug für Ferienhäuser	2
Die Schweiz wird aus der Liste der Steuerparadiese gestrichen	2
Fringe benefit von Euro 3.000,00 für angestellte Eltern mit zu Lasten lebenden Kindern	2
Halbjährliche Berichtspflicht bei GmbH's	3
Verlängerung des "Split-Payment"-Verfahrens.....	3
Berichtigung der Krypto-Vermögen bis 30. November 2023	3
Rai Sonderabonnement	4

Sehr geehrte Kunden,

Im Folgenden stellen wir Ihnen einige interessante und wichtige Neuigkeiten der letzten Wochen vor.

Meldung bei nicht verwendeten Registrierkassen

Die Verordnung Nr. 1594 der Einnahmenagentur vom 18. Januar 2023 sieht ab dem 1. Juli 2023 im Falle der Nichtverwendung einer Registrierkasse für einen Zeitraum von **über 12 Tagen** (z. B. aufgrund einer temporären Schließung wegen Urlaub, Saisonarbeit oder vorübergehender Untätigkeit) die Versendung einer „*außer Betrieb*“-Meldung vor. Die Meldung kann direkt über die betroffene Registrierkasse, oder über den persönlichen Online-Bereich auf der Website der Einnahmenagentur (eventuell auch durch einen delegierten Dritten) versendet werden.

Aktuell gilt diese Bestimmung nur für die Registrierkassen die nach dem 30. Juni 2023 zugelassen, oder nach dem 30.06.2023 eine Änderung vorgenommen wurde. Für alle anderen Registrierkassen ist aktuell keine Meldung erforderlich.

Wir empfehlen Ihnen diesbezüglich sich mit dem Lieferanten Ihrer Registrierkasse Kontakt aufzunehmen.

Steuerguthaben für die Anpassung der Registrierkassen im Zusammenhang mit der Sofortlotterie

Mit der Verordnung vom 23. Juni 2023 hat die Einnahmenagentur eine Regelung für die Steuergutschrift festgelegt, welche für die Anpassung der Registrierkassen als Entschädigung gewährt wird.

Die Anpassung der Registrierkassen, welche **bis zum 2. Oktober 2023** durchgeführt werden muss, soll den Verbrauchern die Teilnahme an der **Sofortlotterie** ermöglichen, welche neben der traditionellen Lotterie mit wöchentlichen, monatlichen



und jährlichen Ziehungen stattfinden soll. Die Steuergutschrift, entspricht insgesamt 100% der für die Anpassung der Registrierkassen anfallenden Kosten, mit einem Höchstbetrag von Euro 50,00 pro Gerät. Für das Jahr 2023 wurde hierfür ein Budget von Euro 80 Mio. bereitgestellt.

Das Guthaben ist in der Steuererklärung in der Übersicht RU anzugeben.

Vorsteuerabzug für Ferienhäuser

In der kürzlich veröffentlichten Auskunft Nr. 392 vom 25. Juli 2023 hat die Einnahmenagentur neuerlich eine Stellungnahme zum Vorsteuerabzug von Ferienhäusern abgegeben.

Es wird dabei die bereits mit Entscheid Nr. 18/2012 festgeschriebene Auffassung bestätigt, dass eine Gesellschaft, die eine Wohnimmobilie zur touristischen Vermietung erwirbt, die **Vorsteuer für den Kauf und die Instandhaltungen in Abzug bringen** darf. Die Einschränkungen für den Vorsteuerabzug sind in diesem Fall somit nicht anzuwenden.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Tätigkeit nicht vom Eigentümer persönlich, sondern von einer dritten Person (sog. „outsourcing“), ausgeführt wird.

Die gewerbliche touristische Nutzung eines Gebäudes (z. B. durch die Vermietung als Ferienwohnung oder die Vermietung von Zimmern), welche der MwSt. unterliegt, führt dazu, dass das Gebäude, unabhängig von der jeweiligen im Gebäudekataster eingetragenen Katasterkategorie, als gewerbliche Immobilie anzusehen ist.

Die Schweiz wird aus der Liste der Steuerparadiese gestrichen

Ab dem **Jahr 2024** wird die **Schweiz von der Liste der Steuerparadiese gestrichen**. Dadurch ändert sich auch die **Beweislast, welche nun bei der Einnahmenagentur** liegt. Bei einer Kontrolle müsste damit im Zweifel die Einnahmenagentur nachweisen, dass der Wohnsitzwechsel nur fiktiv erfolgte.

Die Streichung bewirkt zudem, dass die Strafen für Verstöße gegen die steuerliche Meldepflicht des Auslandsvermögens (Übersicht RW) **von bisher sechs auf drei Prozent reduziert werden** und die Verjährungsfrist von 5 Jahren, statt wie bisher von 10 Jahren Anwendung findet. Es findet damit keine Verdoppelung der Strafen und Fristen mehr statt.

Für das Jahr 2023 gilt diese Neuerung noch nicht, sondern hier gelten noch weiterhin die bisherigen Bestimmungen.

Fringe benefit von Euro 3.000,00 für angestellte Eltern mit zu Lasten lebenden Kindern

Das Gesetzesdekret Nr. 48/2023 sieht die **Erhöhung der Steuerfreigrenze für Sachbezüge und Zusatzleistungen (fringe benefits)** an Arbeitnehmer auf **Euro 3.000,00** vor (diese lag zuvor bei Euro 258,23), die ausschließlich Arbeitnehmern mit steuerlich zu Lasten lebenden Kindern vorbehalten und auf das Jahr 2023 begrenzt ist.

Die Steuerfreigrenze von Euro 3.000,00 gilt für die den Mitarbeitern **gewährten Güter und Dienstleistungen** (einschließlich des *fringe benefit* für die Privatnutzung des Firmen-PKW's), sowie den **rückerstatteten Wasser-, Strom- und Gaskosten**.

Wird der Schwellenwert (von Euro 3.000,00) **überschritten, muss der gesamte Betrag vom Mitarbeiter besteuert werden**.



Mit dem Rundschreiben Nr. 23/2023 stellt die Einnahmenagentur weiters klar, dass der Freibetrag **beiden Eltern zusteht, auch wenn sie nur ein einziges zu Lasten lebendes Kind haben.**

Halbjährliche Berichtspflicht bei GmbH's

Mit dem Kodex zur Insolvenz und Unternehmenskrise (Gesetzesdekret Nr. 14/2019), der am 15. Juli 2022 in Kraft getreten ist, wurde zur besseren Kontrolle und Überwachung und zur Vermeidung möglicher Krisensituationen, die Pflicht zur Verfassung des **halbjährlichen Berichts** auch unter bestimmten Voraussetzungen auf GmbH's ausgedehnt. Bislang bestand diese Pflicht nur für Aktiengesellschaften.

Die Verpflichtung besteht bei GmbH's in allen Fällen in denen ein Kontrollorgan (Überwachungsrat oder Einzelüberwacher) ernannt wurde. Weiters besteht eine Berichtspflicht, falls die Gesellschaft zur Unternehmensführung mehrere Verwalter mit gemeinsamen oder getrennten Befugnissen bestellt hat.

Im Bericht sind folgende Inhalte zu berücksichtigen:

- **der allgemeine Geschäftsverlauf und die voraussichtliche Geschäftsentwicklung,**
- **die besonders relevanten und signifikanten Geschäfte.**

Verlängerung des "Split-Payment"-Verfahrens

Das „Split-Payment“-Verfahren sieht vor, dass bei Rechnungen an die öffentliche Verwaltung, an eine von der öffentlichen Verwaltung „*beherrschte*“ Gesellschaft oder eine inländische börsennotierte Gesellschaft (Börsenindex FTSE MIB) der Rechnungsempfänger die Zahlung der MwSt. an den Fiskus vornimmt.

Die auf der [Website des MEF \(Ministerium für Wirtschaft und Finanzen\)](#) bereitgestellte und jährlich aktualisierte Auflistung enthält alle Firmen, die dem Split-Payment-Verfahren unterliegen und kann im Zweifelsfall für die korrekte Rechnungserstellung jederzeit eingesehen werden.

Da es sich beim Split-Payment-Verfahren um eine „*Ausnahmeregelung*“ zum allgemeinen europäischen MwSt.-Gesetz handelt, ist die Anwendung nur aufgrund einer speziellen zeitlichen Genehmigung der EU möglich. Mit der Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 2023/1552 des EU-Rates im Amtsblatt der EU, wurde Italien ermächtigt das Split-Payment-Verfahren für Lieferungen / Dienstleistungen **an die öffentliche Verwaltung, oder an von der öffentlichen Verwaltung „beherrschte“ Gesellschaften bis 30.06.2026** weiterhin anzuwenden. Für Lieferungen / Dienstleistungen an inländische **börsennotierte Gesellschaften (Börsenindex FTSE MIB)** hingegen, ist das Split-Payment-Verfahren nur **bis 30.06.2025** anwendbar.

Berichtigung der Krypto-Vermögen bis 30. November 2023

Mit der Einführung des Gesetzes 197/2022 wurde ein Verfahren zur **Berichtigung von nicht in der Steuererklärung (Feld RW) erklärten Krypto-Vermögenswerten** eingeführt. Das Gesetz ermöglicht es natürlichen Personen, nicht-kommerziellen Körperschaften und einfachen Gesellschaften mit italienischem Wohn- oder Firmensitz, ihr nicht für den Zeitraum bis 31. Dezember 2021 erklärtes Krypto-Vermögen offenzulegen.



Wenn der Steuerpflichtige während des Bezugszeitraums **keine Einkünfte** erzielt hat, aber Kryptowährungen im Feld RW zu deklarieren hatte, ist für die betreffende Berichtigung eine reduzierte Strafe in Höhe von **0,5% des nicht deklarierten Vermögenswertes** für jedes betroffene Bezugsjahr zu zahlen.

Hat der betroffene Steuerpflichtige hingegen im betreffenden Steuerjahr Einkommen erzielt, erfolgt die Berichtigung durch die Zahlung einer **Ersatzsteuer in Höhe von 3,5%** des Vermögenswertes am Ende eines jeden Jahres oder zum Zeitpunkt der Verwertung **zuzüglich eines Aufschlags für Strafen und Zinsen von 0,5%** des Vermögenswertes.

In Summe sind damit nur 4% des Vermögenswertes zu entrichten, um nicht deklarierte Krypto-Vermögen offenzulegen.

Am 7. August 2023 wurde per Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur der [Vordruck für den Antrag](#) zur Berichtigung erlassen. Dieser muss **bis zum 30. November 2023** eingereicht werden, wobei die Zahlungsbestätigung der mittels Vordruck F24 geleisteten Zahlung und ein Begleitbericht zusammen mit den entsprechenden Belegen beizufügen ist.

Die Übermittlung erfolgt an die zertifizierte elektronische Adresse (PEC) der jeweiligen Landesdirektion des steuerlichen Wohnsitzes des Steuerpflichtigen.

Rai Sonderabonnement

Aktuell erhalten viele Firmen eine Zahlungsaufforderung der Rai **Sondergebühr**.

Die Gebühren des Rai Sonderabonnements müssen von all jenen Firmen gezahlt werden, die ein oder mehrere Geräte besitzen, die für den Empfang von Radio- und Fernsehsendungen geeignet sind, oder dafür eingerichtet werden können und die sie mit direkten oder indirekten Gewinnabsichten einsetzen, unabhängig von ihrer tatsächlichen Verwendung.

Sollten auch Sie ein solches Schreiben erhalten **aber kein Gerät für den gewerblichen Zweck nutzen**, empfehlen wir Ihnen dies der Rai mitzuteilen.

Hierzu können Sie entweder direkt bei dem zuständigen Regionalsitz der Rai anrufen, den vorfrankierten Brief, der der Anfrage beiliegt, ausfüllen und per Post zurücksenden, oder eine PEC senden. Für die Provinz Bozen ist folgende **PEC-Adresse zu verwenden**: canone.bz@postacertificata.rai.it. Aus Gründen der Nachweisbarkeit empfehlen wir die Verwendung der PEC-Adresse.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.